



# Entgeltordnung für den Verkehrsflughafen Memmingen (EDJA / FMM)



Version 3.0 – Gültig ab dem 01.04.2021

**Flughafenbetreiber:**

Flughafen Memmingen GmbH  
Am Flughafen 35  
87766 Memmingerberg

Telefon:+49 (0) 8331 984200-8

Fax:+49 (0) 8331 984200-9

E-Mail:[ops@edja.info](mailto:ops@edja.info)

# Inhalt

<b>I. Begriffsdefinitionen</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
<b>III. Genehmigungspflichtige Entgelte nach §19b LuftVG (Standardmodell)</b> .....	<b>6</b>
1. Landeentgelte .....	6
<i>Zahlungspflicht</i> .....	6
<i>Bemessungsgrundlage</i> .....	6
<i>Gewichts- und Lärmabhängiges Landeentgelt</i> .....	7
<i>Erhöhtes Lärmentgelt außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten</i> ..	7
<i>Emissionsabhängiges Entgelt</i> .....	8
<i>Befeuerungsentgelt</i> .....	8
2. Passagierentgelt .....	8
<i>Passagierentgelt</i> .....	8
3. Sicherheitsentgelt .....	8
<i>Bemessungsgrundlage</i> .....	8
<i>Zahlungspflicht</i> .....	8
<i>Sicherheitsentgelt</i> .....	9
4. Abstellentgelt .....	9
<i>Zahlungspflicht</i> .....	9
<i>Abstellentgelthöhe</i> .....	9
5. Sonderregelung für Luftschiffe .....	9
<b>IV. Genehmigungspflichtige Entgelte nach §19b LuftVG</b> .....	<b>10</b>
1. Allgemein .....	10
2. Voraussetzungen .....	10
3. Kombiniertes Entgelt .....	10
<b>V. Genehmigungspflichtiges Förderprogramm „#flyFMM“</b> .....	<b>11</b>
1. Allgemein .....	11
2. Förderprogramm für neue Destinationen .....	11
<b>VI. Nicht genehmigungspflichtige Entgelte</b> .....	<b>15</b>
1. PRM-Entgelt .....	15
2. Entgelte für die Nutzung zentraler Infrastruktureinrichtungen (ZI-Entgelt) ..	15
<i>Bemessungsgrundlage</i> .....	15
<i>Zahlungspflicht:</i> .....	16
<i>ZI Mindestentgelt:</i> .....	16
<i>Erhöhtes ZI Entgelt:</i> .....	16

## I. Begriffsdefinitionen

### **Flughafennutzer**

Flughafennutzer ist jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig davon, ob sie Fluggäste, Post und/oder Fracht auf dem Luftweg von oder zum Verkehrsflughafen Memmingen befördert, die Einrichtungen des Verkehrsflughafens Memmingen zum Anfliegen, Landen, Starten oder Abstellen von Luftfahrtgerät im Sinne von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 LuftVZO benutzt. Flughafennutzer sind insbesondere die Halter und Führer von Luftfahrzeugen.

### **Flughafenentgelt**

Das Flughafenentgelt ist eine zugunsten der Flughafen Memmingen GmbH erhobene und von den Flughafennutzern und/oder Fluggästen gezahlte Abgabe zum Ausgleich der Kosten der Einrichtungen und Dienstleistungen, die ausschließlich von der Flughafen Memmingen GmbH oder von der Flughafen Memmingen GmbH beauftragten Unternehmen bereitgestellt werden. Diese steht hauptsächlich mit Start und Landung, Beleuchtung und Abstellung von Luftfahrzeugen sowie der Abfertigung von Fluggästen und Fracht/Post im Zusammenhang.

### **Passagier**

Passagiere sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis beim Start des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

Die tatsächliche Anzahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere ist durch den Luftfahrzeugführer bei der Verkehrsleitung vom Dienst vor dem Start anzugeben. Erfolgt keine Angabe, wird die maximale zugelassene Sitzplatzkapazität des Flugzeugtyps zur Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf einen eignen Sitzplatz werden nicht berücksichtigt.

### **Schulflüge**

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind.

### **Einweisungsflüge**

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befinden.

Eine Ermäßigung greift nur bei vorheriger Anmeldung bei der Verkehrsleitung vom Dienst und wird nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gewährt.

### **Platzkunden**

Platzkunden sind Eigentümer, Halter bzw. Führer von Luftfahrzeugen, die zur Langzeitabstellung in einer Halle oder auf einer Freifläche der FMM abgestellt sind.

Platzkunden sind zudem Luftverkehrsgesellschaften, die im regulären Flugbetrieb ein oder mehrere Luftfahrzeuge über Nacht (23:00 bis 05:59 Lokalzeit) am Flughafen Memmingen abstellen.

### **Mitarbeiter**

Mitarbeiter sind natürliche Personen, welche bei der Flughafen Memmingen GmbH oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mindestens in Teilzeit (mit mindestens 20 Wochenstunden) beschäftigt sind.

### **Gesellschafter**

Gesellschafter sind natürliche oder juristische Personen die an der Flughafen Memmingen GmbH oder der mit ihr verbundenen Unternehmen beteiligt sind

## **II. Allgemeines**

### **Flughafenunternehmen**

Die Flughafen Memmingen GmbH (FMM), Am Flughafen 35, 87766 Memmingerberg, gesetzlich vertreten durch den jeweiligen Geschäftsführer, erhebt die Flughafenentgelte auf der Grundlage dieser Entgeltordnung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Flughafennutzers gelten nicht, auch nicht wenn die FMM ihnen nicht widerspricht.

### **Schuldnerregelung**

Schuldner der Entgelte sind als Gesamtschuldner:

- a. die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b. die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline Code / Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c. der Luftfahrzeughalter,
- d. ein sonstiges Unternehmen, das bei der FMM beantragt die Rechnung über die Entgelte auf seinen Namen oder seine Firma auszustellen,
- e. die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer,
- f. der Eigentümer des Luftfahrzeuges.

### **Zahlungsbedingungen**

Alle Entgelte sind grundsätzlich vor dem Start bei der Verkehrsleitung vom Dienst oder einer beauftragten Stelle/Person in Euro (€) zu entrichten.

Von einer Bezahlung kann nur abgesehen werden, wenn der Entgeltschuldner entweder eine Vorauszahlung geleistet oder der FMM eine Sicherheitsleistung in Form eines Depositums bzw. einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (Sicherungsvertrag) zur Verfügung gestellt hat. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung am Anfang eines jeden Kalendermonats für den vorangegangenen Monat. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei in Euro auf eines der Konten der FMM zahlbar. Die FMM behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

Soweit kein Sicherungsvertrag besteht, sind vor jedem Abflug die bis dahin angefallenen Flughafenentgelte zur Zahlung fällig. Die FMM kann auch sofort nach Inanspruchnahme einer Lieferung oder Leistung das dafür bestimmte Flughafenentgelt fällig stellen. Die FMM stellt dem Schuldner sofort eine Rechnung, die bar oder mit einem gleich wirkenden und von der FMM akzeptierten Zahlungsmittel (Kreditkarte, EC/Maestro-Karte ...) zu begleichen ist.

Die FMM kann nach billigem Ermessen bestimmen, dass ihr zur Sicherung ihrer entstandenen oder künftigen Entgeltforderungen eine geeignete und angemessene Kreditsicherheit zu erteilen ist, in welcher Art und zu welchem Höchstbetrag und sonstigen Vertragsbestimmungen die Sicherheit zu erteilen ist, und sie kann die getroffenen Bestimmungen bei jeder erheblichen Änderung der Verhältnisse entsprechend ändern. Dies gilt insbesondere, wenn der Schuldner mit der Bezahlung von Entgelten wiederholt oder in erheblichem Umfang in Verzug kommt oder wenn sonstige besondere Umstände das Interesse an einer Sicherheitsleistung begründen. Gesetzliche Rechte der FMM aus gegenseitigem Vertrag bleiben unberührt. Insbesondere kann die FMM ihr obliegende Leistungen verweigern, auch soweit solche für die Durchführung eines Flugs erforderlich sind.

Liegt ein Zahlungsverzug vor, kann die Flugzeugabfertigung unterbrochen oder vollständig verweigert werden.

### **Umsatzsteuer**

Die Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, insofern er davon nicht durch § 4 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 UStG ausgenommen ist.

### **Haftung**

Der Betreiber des Flughafen Memmingen übernimmt keinerlei Haftung für jegliche Schäden aus kriegerischen Auseinandersetzungen, Streik, Unruhen, Verstaatlichung bzw. Requirierung durch eine staatliche Behörde, terroristische Handlung, d.h. auch Entführungen, sowie jede böswillige Handlung oder Sabotageakt.

### **Ausnahmeregelungen**

#### **Allgemein**

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung oder medizinischer Notfälle - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - sind keine Entgelte nach dieser Entgeltordnung zu entrichten.

#### **Schul- und Einweisungsflüge**

Für Schul- und Einweisungsflüge mit Strahl- und Propellerflugzeugen der Lärmkategorie 3 und 4 werden in der Zeit von SR – 30 min. bis SS + 30 min. Ermäßigungen auf das Landeentgelt nach Absatz III gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flughafens erfolgen. Die Ermäßigung wird nicht an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gewährt.

Die Landeentgelte nach Absatz III ermäßigen sich für Schul- und Einweisungsflüge um 40%.

#### **Platzkunden/Mitarbeiter/Gesellschafter**

Flugbewegungen, die von Platzkunden, Mitarbeitern oder Gesellschaftern (gemäß Absatz I) durchgeführt werden, erhalten eine Ermäßigung auf das Landeentgelt nach Absatz III.

Die Landeentgelte für Platzkunden, Mitarbeiter und Gesellschafter ermäßigen sich um 40%.

### ***Geltendes Recht, Erfüllungsort, Sonstiges***

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Flughafen Memmingen GmbH und dem Flughafenutzer oder sonstigen Entgeltschuldnern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die maßgebende Fassung dieser Entgeltordnung ist die deutschsprachige. Anderssprachige Übersetzungen dienen lediglich der Information.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Entgeltordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Memmingen.

Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, so soll diese Bestimmung als durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem sich aus der unwirksamen Bestimmung ergebenden Willen am nächsten kommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt dadurch unberührt.

## **III. Genehmigungspflichtige Entgelte nach §19b LuftVG (Standardmodell)**

### **1. Landeentgelte**

#### ***Zahlungspflicht***

Für jede Landung eines Luftfahrzeuges am Flughafen Memmingen ist ein Landeentgelt zu entrichten.

Gleichermaßen zahlungspflichtig sind alle Luftfahrzeuge, die am Flughafen Memmingen landen, eine Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges (Touch & Go) oder einen Tiefanflug (Low Approach) durchführen.

Bei aus technischen, flugverkehrlichen oder meteorologischen Gründen erforderlichen Durchstartmanövern (Fehlanflug) wird kein Entgelt erhoben.

#### ***Bemessungsgrundlage***

Das Landeentgelt bemisst sich, unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien, nach der höchsten in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM). Die MTOM ist durch das Airplane Flight Manual (AFM) – Basic Manual – Section for Weight Limitations nachzuweisen. Ohne Vorlage dieser Unterlagen wird das höchstmögliche MTOM laut Hersteller zugrunde gelegt.

Zusätzlich zu dem gewichtsabhängigen Entgelt sind bei Landung ein lärmorientiertes sowie ein emissionsorientiertes Entgelt zu entrichten.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gelten:

- die Bestätigungen und Eintragungen in Lärmzeugnissen nach NfL II – 65/03, ausgestellt durch die Zulassungsbehörde oder
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Die Emissionsabhängigen Entgelte werden von der FMM bei Landung gemäß Anhang dieser Entgeltordnung berechnet.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die Vorlage von vollständigen und durch den Flughafenbetreiber nachprüfbar nachweisen über die Einhaltung der o. g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter oder -führer bei der Verkehrsleitung vom Dienst vor dem Start. Die Verkehrsleitung vom Dienst ist verpflichtet, diesen Nachweis zu dokumentieren. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Lärmkategorie 1 berechnet. Die endgültige Einordnung in die Lärmkategorie erfolgt durch die Verkehrsleitung vom Dienst nach Einsicht der Nachweise. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

### **Gewichts- und Lärmabhängiges Landeentgelt**

#### **Landeentgelt für Propeller- und Strahlflugzeuge**

Das Landeentgelt beträgt für Propeller- und Strahlflugzeuge je Landung (Zähleinheit ist die Landung, der Touch & Go oder der Tiefanflug):

MTOM des Luftfahrzeugs	Lärmkategorie 1	Lärmkategorie 2	Lärmkategorie 3	Lärmkategorie 4
bis 1200 kg	22,96 €	17,65 €	11,34 €	7,56 €
über 1200 kg bis 1600 kg	34,45 €	23,95 €	18,49 €	12,61 €
über 1600 kg bis 2000 kg	51,68 €	35,71 €	27,73 €	16,81 €
über 2000 kg je angefangene 1000 kg	32,35 €	23,52 €	13,87 €	9,24 €

Die Unterteilung der Lärmkategorien ist im Anhang zur Entgeltordnung geregelt.

#### **Landeentgelt für Drehflügler, Segelflugzeuge und Ultraleichtflugzeuge**

MTOM	Drehflügler	Segelflugzeug	Ultraleichtflugzeug
bis 1200 kg	12,61 €	2,52 €	7,98 €
über 1200 kg bis 2000 kg	21,01 €		
über 2000 kg je angefangenen 1000 kg	12,61 €		

### **Erhöhtes Lärmentgelt außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten**

Für Landungen und/oder Starts außerhalb der in der AIP des Flughafen Memmingen veröffentlichten Betriebszeit (Berechnungsgrundlage: Zeitpunkt des Abhebens bzw. Aufsetzens in Lokalzeit aus dem Airport Management System) werden folgende Nachtzuschläge auf die gewichts- und lärmabhängige Landeentgelte fällig:

- 23:00 – 23:59 Uhr: 150% des maßgebenden Satzes.
- 00:00 – 04:59 Uhr: 200% des maßgebenden Satzes.
- 05:00 – 05:59 Uhr: 150% des maßgebenden Satzes.

**Bemerkung:** Durch einen Start und/oder Landung außerhalb der Betriebszeiten entstehen zusätzlich zu den Entgelten gemäß dieser Entgeltordnung weitere Entgelte gemäß der Liste Leistungsentgelte Bodenverkehrsdienst für die Einholung der Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Luftamt Südbayern) sowie für die Bereitstellung der RFFS nach Absatz 1.1.6 der FBO. Des Weiteren wird von der Behörde eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

### **Emissionsabhängiges Entgelt**

Das emissionsabhängige Landeentgelt wird je Kilogramm ausgestoßenem Stickoxydäquivalent (=Emissionswert) im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus“, LTO gemäß ICAO Annex 16, Volume II) anhand von Standardwerten für den jeweiligen Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp (nur bei Vorlage der Triebwerksdaten durch den Luftfahrzeugführer oder -halter) berechnet.

Die Abrechnung erfolgt pro Landung, Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges (Touch & Go) oder Tiefanflug (Low Approach).

Der Emissionstarif beträgt: **1,26 € pro kg Stickoxidäquivalent**

Abweichend davon werden die Emissionen von Luftfahrzeugen mit einem MTOM kleiner oder gleich 5.700 kg pauschal mit 0,5 kg NO<sub>x</sub>/HC pro LTO-Zyklus bzw. mit einem Emissionswert = 0,5 veranschlagt.

### **Befeuereungsentgelt**

Für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg wird pro Flugbewegung vor SR – 30 min. und nach SS + 30 min. ein Entgelt für die Bereitstellung der Befeuereung erhoben.

Das Befeuereungsentgelt beträgt: **9,24 € pro Flugbewegung**

## **2. Passagierentgelt**

### **Passagierentgelt**

Zahlungspflichtig sind alle bei Start an Bord eines Luftfahrzeuges befindlichen Passagiere.

Luftfahrzeuge unter 5.700 kg MTOM sind von dieser Regelung ausgenommen.

Das Passagierentgelt beträgt: **3,87 € pro Passagier**

## **3. Sicherheitsentgelt**

### **Bemessungsgrundlage**

Das Sicherheitsentgelt dient als Ausgleich für die durch Sicherheitsmaßnahmen des Flughafen Memmingen entstandenen Kosten.

Dies beinhaltet unter anderem die Kosten für:

- die Bereitstellung für Sicherheitseinrichtungen
- Versicherungs-Zusatzprämien für Kriegs- und Terrorrisiko
- Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen entsprechend EU-Verordnungen und Nationalen Luftsicherheitsprogramm (NLSP)
- Durchführung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen für die Kontrolle anderer Personen als Fluggästen

### **Zahlungspflicht**

Zahlungspflichtig sind alle bei Start an Bord eines Luftfahrzeuges befindlichen Passagiere bzw. Fracht- oder Postmenge je angefangene 100kg. Luftfahrzeuge unter 5.700 kg MTOM sind von dieser Regelung ausgenommen.



### Sicherheitsentgelt

Das Sicherheitsentgelt für Passagiere beträgt: **0,84 € pro Passagier**  
Das Sicherheitsentgelt für Fracht/Post beträgt: **0,84 € je angefangene 100kg**

Dieses Entgelt gilt auch für abfliegende Fracht/Post in Passagierflugzeugen.

## 4. Abstellentgelt

### Zahlungspflicht

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen Memmingen ist ein Nutzungsentgelt (Abstellentgelt) zu entrichten.

Die Abstellung beginnt, sobald das Luftfahrzeug die Abstellposition erreicht hat (On-Block) und endet mit dem Verlassen der Abstellposition (Off-Block).

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens vier Stunden zwischen Abstellung (On-Block) und der Beendigung der Abstellung mit darauffolgendem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben. Ein Positionswechsel beeinflusst die Gesamtabstellzeit nicht.

### Abstellentgelthöhe

Das Abstellentgelt wird nach der zugelassenen Höchstabflugmasse (MTOM) des Luftfahrzeugs bemessen und bemisst sich wie folgt:

MTOM	Entgelt je angefangene 24h
bis 1200 kg	5,46 €
über 1200 kg bis 2000 kg	7,14 €
über 2000 kg je angefangenen 1000 kg	4,62 €

Eine Abstellung liegt vor, sobald ein Luftfahrzeug auf einer Parkposition abgestellt wird. Eine Langzeitabstellung liegt bei einer dauerhaften Abstellung ohne Unterbrechung von mehr als 30 Tagen vor.

Achtung: Platzkunden (gemäß Absatz I), die im Kalenderjahr mindestens 50.000 vom Flughafen Memmingen abfliegende Passagiere befördern und im regulären Flugbetrieb ein oder mehrere Luftfahrzeuge über Nacht am Flughafen Memmingen abstellen, erhalten für diese Luftfahrzeuge ein um 100% rabattiertes Abstellentgelt.

Bemerkung: Für die Langzeitunterstellung eines Luftfahrzeuges in einer Halle oder für die Langzeitabstellung auf einer Freifläche werden von dieser Entgeltordnung unabhängige Entgelte erhoben. Diese können bei der Verkehrsleitung vom Dienst angefragt werden.

## 5. Sonderregelung für Luftschiffe

Für die Benutzung des Flughafens mit Luftschiffen sind ein Landeentgelt und ein Ankermastentgelt zu entrichten. Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Das Landeentgelt beträgt für Luftschiffe 21,00 €.

Das Ankermastentgelt beträgt pro angefangene 24 Stunden für Luftschiffe 83,19 €.

## IV. Genehmigungspflichtige Entgelte nach §19b LuftVG (Kombiniertes Entgeltmodell)

### 1. Allgemein

Alternativ zum Standardentgeltmodell kann für Luftverkehrsgesellschaften auf Antrag das kombinierte Entgeltmodell angewandt werden.

Das kombinierte Entgeltmodell wird alternativ zu Landeentgelt, erhöhtem Lärmrentgelt, Emissionsentgelt, Befeuereungsentgelt, Passagierentgelt und Sicherheitsentgelt nach Absatz III sowie PRM-Entgelt nach Absatz VI dieser Entgeltordnung berechnet.

### 2. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Luftverkehrsgesellschaften, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Luftverkehrsgesellschaft befördert im geförderten Kalenderjahr insgesamt mindestens 10.000 vom Flughafen Memmingen abfliegende Passagiere.
- Das Passagierwachstum der Luftverkehrsgesellschaft am Flughafen Memmingen liegt höher als 0% in einem Kalenderjahr.
- Die eingesetzten Luftfahrzeuge müssen eine Mindestkapazität von 50 Passagiersitzen aufweisen.
- Die eingesetzten Luftfahrzeuge müssen der Lärmkategorie 4 (vgl. Anhang) entsprechen.
- Die Schadstoffemissionen der eingesetzten Luftfahrzeuge müssen durchschnittlich unter 25kg NOx/HC pro LTO-Zyklus liegen.
- Beim Nichterreichen der Voraussetzungen erfolgt eine Nachberechnung durch den Flughafenbetreiber gemäß Standardentgeltmodell.

### 3. Kombiniertes Entgelt

Abfliegende Passagiere pro Jahr	Entgelt pro abfliegendem Passagier
< 50.000	11,92 €
> 50.000	10,74 €
> 100.000	9,56 €
> 150.000	8,38 €
> 200.000	7,79 €
> 250.000	7,20 €
> 300.000	6,61 €
> 350.000	6,31 €
> 400.000	6,02 €
> 450.000	5,85 €
> 500.000	5,38 €
> 1.000.000	4,92 €

Das Mindestflughafenentgelt nach kombiniertem Entgeltmodell beträgt 299 €.

## V. Genehmigungspflichtiges Förderprogramm „#flyFMM“

### 1. Allgemein

Zur Förderung der Konnektivität am Flughafen Memmingen gewährt die Flughafen Memmingen GmbH für neu angeflogene Destinationen eine Ermäßigung auf die Landeentgelte nach §19b LuftVG.

Eine neue Destination ist eine Destination, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Förderung am Flughafen Memmingen von keiner Luftverkehrsgesellschaft bedient wird oder dies in den folgenden zwei Flugplanperioden von keiner Luftverkehrsgesellschaft vorgesehen ist. Unterbrechungen von bis zu 4 Wochen bleiben für die Beurteilung der Regelmäßigkeit unberücksichtigt. Sofern in einer Zieldestination mehrere Flughäfen angeflogen werden können, wird auf den IATA-3-Letter-Code abgestellt.

Sollte die Strecke innerhalb des Förderzeitraums eingestellt werden, erlischt der Anspruch auf Neustreckenförderung automatisch. Bereits gewährte Förderungen müssen dabei vollständig zurückgezahlt werden.

Eine Einstellung der Strecke von mehr als 90 Tagen gilt ebenfalls als Streckeneinstellung. Wird eine Strecke vom selben Flughafennutzer zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgenommen, beginnt der Förderanspruch nicht von Neuem. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um zwei Luftverkehrsgesellschaften aus demselben Verbund handelt oder finanzielle bzw. organisatorische Verflechtungen bestehen (wie z.B. dieselbe Muttergesellschaft, dieselbe Allianz oder denselben Markennamen).

Achtung: Das Förderprogramm für neue Destinationen ist ausschließlich in Verbindung mit dem kombinierten Entgeltmodell anwendbar.

### 2. Förderprogramm für neue Destinationen

Die Höhe der Förderung beträgt über den gesamten Förderzeitraum für die jeweils geförderte Destination **durchschnittlich 40%** der §19b LuftVG Entgelte nach dem kombinierten Entgeltmodell nach Absatz IV.

Das Förderprogramm ist auf eine maximale Förderdauer von 5 Jahren begrenzt und degressiv gestaffelt. Die durchschnittliche jährliche Förderung in den ersten drei Jahren beträgt dabei 50% der §19b LuftVG Entgelte nach dem kombinierten Entgeltmodell.

## Anhang Lärmkategorien

### **Lärmkategorie 4 („erhöhter Schallschutz“)**

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- Kapitel VI um mindestens 6 dB (A) oder
- Kapitel X um mindestens 7 dB (A)

unterschreiten.

Propellerflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 9.000 kg und Strahlflugzeuge, die in der An- oder Abflugliste (Kombination) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind sowie Luftfahrzeuge die den Bedingungen ICAO Annex 16, Chapter 4 oder Chapter 14 entsprechen.

### **Lärmkategorie 3 („besonderer Schallschutz neu“)**

Analog zu § 4 Abs. 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung entsprechen propellergetriebene Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut worden sind, den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte

- Kapitel VI um mindestens 4 dB (A) oder
- Kapitel X um mindestens 5 dB (A)

unterschreiten.

### **Lärmkategorie 2 („besonderer Schallschutz alt“)**

Bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht muss der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel die in der Landeplatz-Lärmschutzverordnung in der Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte mindestens erreichen.

Propellerflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 9.000 kg und Strahlflugzeuge, die den Bedingungen ICAO Annex 16, Chapter 3 entsprechen.

### **Lärmkategorie 1**

Bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht überschreitet der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel die in der Landeplatz-Lärmschutzverordnung in der Anlage 2 festgelegten Lärmgrenzwerte.

Propellerflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 9.000 kg und Strahlflugzeuge, die nicht den Bedingungen ICAO Annex 16, Chapter 3 entsprechen.

## Anhang Berechnung emissionsabhängiges Landeentgelt

Das emissionsabhängige Landeentgelt wird je Kilogramm ausgestoßenem Stickoxydäquivalent (=Emissionswert) im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus“, LTO gemäß ICAO Annex 16, Volume II) anhand von Standardwerten für den jeweiligen Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp (nur bei Vorlage der Triebwerksdaten durch den Luftfahrzeugführer oder -halter) berechnet.

Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG-Formel (Emission Related Landing Charges Investigation Group, ECAC) auf Grundlage zertifizierter Stickoxid- (NO<sub>x</sub>) und Kohlenwasserstoff- (HC) Emissionen pro Triebwerk im LTO-Zyklus.

$$\text{Emissionswert} = a * \# \text{ Triebwerke} * \sum_{LTO\text{modes}} \frac{\text{Zeit [s]} * \text{Treibstoffverbrauch} * \text{NO}_x\text{Emissionsfaktor}}{1000}$$

Wobei:

$a = 1$ , wenn  $Dp_{HC}/F_{00} \leq 19,6 \text{ g/kN}$

$a = (Dp_{HC}/F_{00})/19,6 \text{ g/kN}$ , wenn  $Dp_{HC}/F_{00} > 19,6 \text{ g/kN}$

$a_{max} = 4$

$\text{Gebühr} = \text{Emissionswert} * \text{Emissionstarif}$

Der Emissionswert wird bis zur dritten Dezimale berücksichtigt.

Die notwendigen Angaben zu Luftfahrzeug- und Triebwerkstypen werden anhand einer anerkannten Flottendatenbank ermittelt.

Grundlage für die Ermittlung der Emissionswerte sind die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet-Triebwerke sowie die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Turboprop-Triebwerke. Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für Luftfahrzeugs- bzw. Triebwerkstypen keine oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt.

Wenn für ein Luftfahrzeug keine oder widersprüchliche Triebwerksinformationen vorliegen, wird der höchste bekannte Emissionswert dieses Fluggeräts zugrunde gelegt. Sofern ein Luftfahrzeug- und Triebwerkstyp in keiner der verfügbaren Emissionsdatenbanken enthalten ist und auch kein Standardtriebwerk angesetzt werden kann, wird das Triebwerk anhand der Studie „Emissionsentgelte im Luftverkehr“ des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) vom 28. Februar 2005 bewertet.

Der Einsatz eines Triebwerkstyps mit niedrigeren Emissionswerten als der Standardwert für einen Luftfahrzeugtyp (z.B. durch unterschiedliche UID Nummern oder „re-rated“ gekennzeichnete Version eines Triebwerks) ist dem Flughafenunternehmer durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechendem ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis nachzuweisen (Emissionswert).

Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt der Flughafenunternehmer der Entgeltberechnung jeweils den höchsten Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp bekannt ist.

Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO-Zertifikat oder Herstellernachweis ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

Für Bewegungen, für die nachträglich Emissionswerte über dem Standardwert für den jeweiligen Luftfahrzeugtyp festgestellt werden, können Entgelte nachberechnet werden; verminderte Werte werden unverzüglich berücksichtigt, sobald sie nachgewiesen und überprüft werden konnten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Abweichend von der allgemeinen Regelung werden die Emissionen von Luftfahrzeugen mit einem MTOM kleiner oder gleich 5.700 kg pauschal mit 0,5 kg NO<sub>x</sub>/HC pro LTO-Zyklus bzw. mit einem Emissionswert = 0,5 veranschlagt.

## VI. Nicht genehmigungspflichtige Entgelte

### 1. PRM-Entgelt

Für die Hilfeleistung für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität wird ein Entgelt zur Umlage gemäß EU-Verordnung 1107/2006 von allen Passagieren bei Luftfahrzeugen mit einem MTOM von mehr als 5.700 kg erhoben. Das Entgelt bemisst sich nach der Anzahl der beim Start an Bord befindlichen Passagiere.

Das PRM Entgelt beträgt:

**0,35 € pro Passagier**

### 2. Entgelte für die Nutzung zentraler Infrastruktureinrichtungen (ZI-Entgelt)

#### **Bemessungsgrundlage**

In Absatz 2.4.6 der Flughafenbenutzungsordnung des Flughafen Memmingen werden als zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß § 6 Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV) definiert:

- Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge (incl. damit verbundene Dienstleistungen)
- Abfertigungsvorfelder
- Versorgungssystem für Frischwasser
- Entsorgungssystem für Abfall, Schmutzwasser und Fäkalien
- Containeranlagen- und Abstellflächen
- Gepäckfördersystem
- Fluggastinformationssystem
- Fernmeldesysteme
- Enteisungsflächen
- Tanklager

Diese zentralen Infrastruktureinrichtungen werden vom der Flughafen Memmingen GmbH bzw. von damit beauftragten Unternehmen verwaltet und betrieben. Bodenverkehrsdienstleister sowie Selbstabfertiger haben diese, sofern Leistungen mit diesen Einrichtungen erbracht werden können, entgeltlich zu nutzen.

Für die Vorhaltung, Verwaltung und den Betrieb der Zentralen Infrastruktureinrichtungen sind vom Flughafennutzer nach Absatz 2.4.6 der Flughafenbenutzungsordnung des Flughafen Memmingen, Entgelte (ZI-Entgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Die Flughafen Memmingen GmbH behält sich vor, die ZI-Entgelte jeweils zu überprüfen und im Bedarfsfall an die Kostenentwicklung anzupassen.

### **Zahlungspflicht:**

Zahlungspflichtig sind alle bei Start an Bord eines Luftfahrzeuges befindlichen Passagiere.

Das ZI-Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nicht alle der jeweils genannten Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese von der Flughafen Memmingen GmbH unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

Das ZI-Entgelt beträgt: **2,35 € pro Passagier**

Abweichend von der allgemeinen Regelung werden Luftfahrzeuge mit einem MTOM kleiner oder gleich 5.700 kg pauschal mit 2,35 € pro Start veranschlagt.

### **ZI Mindestentgelt:**

Zur Abgeltung der passagierzahlunabhängigen Kosten durch die Zentrale Infrastruktur am Flughafen Memmingen, wird für Luftfahrzeuge mit einem MTOM größer 5.700 kg ein Mindestentgelt erhoben. Dies bemisst sich, unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien, nach der höchsten in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (MTOM).

Das Mindestentgelt beträgt: **3,36 € je angefangene Tonne MTOM**

### **Erhöhtes ZI Entgelt:**

Für Landungen und/oder Starts außerhalb der in der AIP des Flughafen Memmingen veröffentlichten Betriebszeit (Berechnungsgrundlage: Zeitpunkt des Abhebens bzw. Aufsetzens in Lokalzeit aus dem Airport Management System) werden folgende Nachtzuschläge auf die ZI Entgelte fällig:

- Montag bis Samstag: 50,00 € je angefangene 15 Minuten
- Sonn-/Feiertage: 110,00 € je angefangene 15 Minuten

Bemerkung: Durch einen Start und/oder Landung außerhalb der Betriebszeiten entstehen zusätzlich zu den erhöhten Entgelten gemäß dieser Entgeltordnung weitere Entgelte gemäß der Liste Leistungsentgelte Bodenverkehrsdienst für die Einholung der Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Luftamt Südbayern) sowie für die Bereitstellung der RFFS nach Absatz 1.1.6 der FBO.